****

**PRESSEMITTEILUNG**

**Das neue Solarspitzengesetz: Was PV-Anlagen-Besitzer wissen sollten**

Reutlingen, 17.03.2025: Das neue Solarspitzengesetz zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen betrifft alle PV-Anlagen, die seit dem 25.02.2025 in Betrieb genommen werden. Es regelt die Einspeisung bei negativen Strompreisen neu und bringt Änderungen für alle, die Solaranlagen auf dem Dach haben. Mit dem starken Photovoltaik-Ausbau wächst auch die Einspeisung zu Zeiten niedriger Nachfrage. „Bei zu viel Strom im Netz fallen die Börsenpreise ins Negative und belasten die Netze“, erklärt Nico Schneider, Energieberater der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen.

**Keine Einspeisevergütung bei negativen Preisen**

Um Kosten für die Allgemeinheit zu senken, entfällt bei neuen PV-Anlagen die Einspeisevergütung, wenn die Börsenpreise unter null Cent pro kWh fallen. Der Nachteil wird teilweise ausgeglichen, da der Vergütungszeitraum von 20 Jahren um die Summe der Stunden mit negativen Preisen verlängert wird. Wichtig: Die staatliche Einspeisevergütung fällt für PV-Betreiber also nicht weg! Grundsätzlich bleibt sie bestehen, kann je nach individueller Situation aber niedriger ausfallen als in der Vergangenheit.

**Pflicht zu Smart Meter und Steuerbox**

Neue PV-Anlagen ab 7 kWp benötigen ein intelligentes Messsystem und einen Funkrundsteuerempfänger. Netzbetreiber können so bei drohender Überlastung die Einspeisung drosseln. Fehlt die Technik, wird die Leistung auf 60 % begrenzt. Für Bestandsanlagen besteht die Möglichkeit der Nachrüstung, wodurch sie im Gegenzug in Zukunft eine höhere Vergütung von 0,6 ct/kWh erhalten sollen. Diese Erhöhung bedarf allerdings noch der beihilferechtlichen Genehmigung der EU.

**Erhöhte Kosten für den Zählerbetrieb**

Die gesetzlich gedeckelten Preisobergrenzen für die Installation eines intelligenten Messsystems oder Smart Meters wurden erhöht. Die jährlichen Kosten dürfen nun statt 20 Euro 50 Euro pro Jahr für PV-Anlagen zwischen 7 und 15 kWp betragen. Weiterhin betragen die zulässigen Entgelte für Anlagen zwischen 15 und 25 kWp nun 110 Euro, für Anlagen zwischen 25 und 100 kW maximal 140 Euro pro Jahr. Ebenfalls teurer wird der Betrieb einer Steuerungseinrichtung, wie z.B. einem Funkrundsteuerempfänger. Hier können nun bis zu 50 Euro pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

**Batteriespeicher und Energiemanager werden noch attraktiver**

Betreiber kleinerer Anlagen können ihren Strom einfacher und flexibler am Markt verkaufen. Dabei bleibt die Einspeisevergütung gesichert. Ein möglicher Ansatz ist beispielsweise eine gemeinsame Vergütung für eingespeisten PV-Strom und gespeicherten Strom zu erhalten, der durch den Speicher eingespeist wird.

Batteriespeicher können künftig also für gezielten Handel genutzt werden, indem in Zeiten von günstigem Netzstrom der Speicher geladen wird und später zu höherem Preis verkauft wird. Der Handel ist dabei nicht nur auf Heimspeicher begrenzt, die wesentlich größeren Speicher von E-Autos können ebenfalls genutzt werden.

**Intelligente Verknüpfung**

Generell ist es also umso wichtiger, von vornherein auf eine PV-Komplettlösung mit eigenem Batteriespeicher, Smart Meter und intelligentem Energiemanager zu setzen. Auf diese Weise ist man für die Zukunft am besten gerüstet.

**Wer klug wirtschaftet, kann also trotz neuer Regeln profitieren – etwa durch Speicherlösungen oder dynamische Tarife.**

**Kostenlose Beratung**

Die KlimaschutzAgentur mit den beiden Energieberatern und Spezialisten für Photovoltaik Konrad Saalmüller und Nico Schneider bietet regelmäßig neutrale, unabhängige und kostenlose Energie-Erstberatungen an. Terminvereinbarung telefonisch unter 0 71 21 14 32 571 oder auf www.klimaschutzagentur-reutlingen.de/kontakt